
**Landratsbeschluss
über die Unzulässigkeit des Gegenvorschlages des
Referendumskomitees "Majorz: Kopf- statt Partei-
wahlen" zur Teilrevision des Gesetzes über die Ver-
hältniswahl des Landrates**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 17 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politi-
schen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)²,

beschliesst:

1.

Der am 13. Juni 2012 vom Referendumskomitee „Majorz: Kopf- statt
Parteiwahlen“ eingereichte Gegenvorschlag³ zur Teilrevision des Ge-
setzes über die Verhältniswahl des Landrates wird als unzulässig er-
klärt.

2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen zwanzig Tagen nach erfolgter
Veröffentlichung beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben wer-
den.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2012,

² NG 132.2

³ A 2012, 950